

BE_ZIVILSTRAF BK 2024 130 vom 10. April 2024

BE Obergericht, 2024-04-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2024_130

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2024 130 du 10 avril 2024

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2024 130 del 10 aprile 2024

Regeste

Anordnung Untersuchungshaft | ZMG Haft (393-c)

Erwägungen

E. 1

Der Entscheid des regionalen Zwangsmassnahmengerichts Emmental-Oberaargau vom 24. März 2024 sei aufzuheben und die Beschwerdeführerin sei unverzüglich aus der Haft zu entlassen. Eventualiter: Die Untersuchungshaft über A. _____ sei für die Dauer von einem Monat anzuordnen. - unter Kosten- und Entschädigungsfolgen - In der Folge eröffnete die Verfahrensleitung am 27. März 2024 ein Beschwerdeverfahren und gab dem Zwangsmassnahmengericht und der Generalstaatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme. Zudem forderte sie das Zwangsmassnahmengericht zum Einreichen der Akten des Haftverfahrens ARR 24 12 auf. Die Staatsanwaltschaft beantragte mit delegierter Stellungnahme vom 2. April 2024 die kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Das Zwangsmassnahmengericht gab gleichentags bekannt, dass es auf eine Stellungnahme verzichte. Am 5. April 2024 reichte die Beschwerdeführerin Schlussbemerkungen ein und hielt an den gestellten Anträgen fest.

E. 2

Gemäss Art. 222 i.V.m. Art. 393 Abs. 1 Bst. c der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) können Entscheide über die Anordnung der Untersuchungshaft durch die verhaftete Person mit Beschwerde angefochten werden. Zuständig ist die Beschwerdekammer (Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Die Beschwerdeführerin ist durch die Anordnung der Untersuchungshaft unmittelbar in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 222 und Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

E. 3

- Protokoll der delegierten Einvernahme der Beschwerdeführerin durch die Kantonspolizei Wallis vom 6. März 2024; - Telefonnotiz betr. Telefonat mit Herrn D. _____ vom 26. März 2024; - Telefonnotiz betr. Telefonat mit Herrn D. _____ vom 28. März 2024; - Antrags- und Ermittlungsbericht der Kantonspolizei Bern vom 2. April 2024; - Protokoll der Hausdurchsuchung vom 21. März 2024. Da die Beschwerdekammer mit voller Kognition ausgestattet ist, hat sie in hängigen Haftbeschwerdeverfahren grundsätzlich auch erstmals geltend gemachte oder von Amtes wegen ersichtlich gewordene haftrelevante Noven (insbesondere betreffend die gesetzlichen Haftgründe) zu berücksichtigen (Urteil des

Bundesgerichts 1B_51/2015 vom 7. April 2015 E. 4.6; auch zuungunsten der beschuldigten Person: Urteil des Bundesgerichts 1B_458/2016 vom 19. Dezember 2016 E. 2.3). Im Beschwerdeverfahren erhielt die Verteidigung denn auch Gelegenheit, in ihren abschliessenden Bemerkungen zu den eingereichten Noven Stellung zu nehmen, so dass das rechtliche Gehör gewahrt ist.

E. 3.1

Mit delegierter Stellungnahme vom 2. April 2023 reichte die Staatsanwaltschaft folgende Noven ein: - Einsetzungsverfügung vom 28. März 2024;

E. 3.2

Soweit die Beschwerdeführerin die Edition der amtlichen Akten EO 24 3960 (ohne explizite Begründung) verlangt, ist daran zu erinnern, dass die Beschwerdekammer grundsätzlich gestützt auf die der Vorinstanz vorgelegten Haftakten und – wie erwähnt (E. 3.1) – anhand der während des hängigen Haftbeschwerdeverfahrens erstmals geltend gemachten oder von Amtes wegen ersichtlich gewordenen haftrelevanten Noven entscheidet. Vorliegend wurden die Haftakten ARR 24 12 von Amtes wegen ediert, womit dem Editionsantrag der Beschwerdeführerin hinreichend nachgekommen wurde. Weitere Akteneditionen drängen sich nicht auf.

E. 3.3

Wenn die Verteidigung in ihren Schlussbemerkungen vorbringt, die Telefonnotizen betreffend die Anrufe von Herrn D._____, dem Vater der Beschwerdeführerin, bei der Staatsanwaltschaft vom 26. und 28. März 2024 seien nicht verwertbar, stellt sie – zumindest dem Sinne nach – den Antrag, diese aus den Akten zu weisen. Diesbezüglich ist zu beachten, dass die Frage, ob strafprozessuale Beweisverwertungsverbote vorliegen, grundsätzlich vom Strafgericht zu beurteilen ist. Im Haftprüfungsverfahren reicht es aus, wenn die Verwertbarkeit der Beweismittel, welche den Tatverdacht begründen, nicht zum Vornherein als ausgeschlossen erscheint (Urteil des Bundesgerichts 1B_94/2022 vom 18. März 2022 E. 4.1; Beschlüsse des Obergerichts des Kantons Bern BK 23 272 vom 20. Juli 2023 E. 4.2 und BK 23 164 vom 25. Mai 2023 E. 3.4). Die Verteidigung beschränkt sich darauf, Fragen aufzuwerfen. Inwiefern die fraglichen Telefonnotizen rechtswidrig erlangt worden sein sollen, wird damit nicht rechtsgenügend dargelegt. Soweit sich der sinngemässe Antrag der Verteidigung auf die Akten BK 24 130 bezieht, ist er daher abzuweisen. Sollte sich der erwähnte Antrag auf die Akten des Hauptverfahrens EO 24 3960 erstrecken, ist darauf nicht einzutreten. Es ist nicht Aufgabe der Beschwerdekammer, erstinstanzlich über die Verwertbarkeit von Telefonnotizen der fraglichen Telefonate zu befinden. Ein entsprechender Antrag wäre vorab bei der Staatsanwaltschaft zu stellen.

E. 4.1

Gemäss Haftantrag vom 22. März 2024 wird der Beschwerdeführerin Gehilfenschaft zu Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz (Art. 19 Abs. 2 Bst. b und evtl. Bst. c des Betäubungsmittelgesetzes [BetmG; SR 812.121] i.V.m. Art. 25 des Schweizerischen Strafgesetzbuches [StGB; SR 311.0]) vorgeworfen. Konkret soll sie in der Zeit von November 2023 bis zu ihrer Festnahme am 21. März 2024 in E.____ (Ortschaft) und anderswo ihren Lebenspartner, F.____ (nachfolgend: Lebenspartner/F.____), der verdächtigt wird, als Mitglied einer Bande gewerbsmässigen Handel mit Marihuana betrieben zu haben, als Gehilfin unterstützt haben, indem sie ihm ihren Personenwagen

Porsche Cayenne, braun, mit dem Kennzeichen G._____ (nachfolgend: Porsche Cayenne) für Drogenkurierfahrten überlassen hatte. Zudem besteht der Verdacht, dass F._____ durch den gewerbsmässigen Handel einen grossen Umsatz und/oder einen erheblichen Gewinn erzielt hat. Ferner soll die Beschwerdeführerin auch anderen Personen beim Handel mit Betäubungsmitteln behilflich gewesen sein. Schliesslich soll sie zumindest geduldet haben, dass in der Wohnung, in der sie mit F._____ zusammenlebt, eine Indooranlage zum Anbau von Marihuana betrieben wurde. Ob sie als Mitbeschuldigte in der besagten Indooranlage mitgearbeitet hat, ist gemäss Haftantrag Gegenstand der laufenden Untersuchungen.

E. 4.2

Die Beschwerdeführerin bestreitet, an der ihr vorgeworfenen Straftat beteiligt zu sein. Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 21. März 2024 verweigerte sie die Aussagen zur Sache weitgehend und verlangte die Siegelung ihres Mobiltelefons. Im Rahmen der gleichentags erfolgten staatsanwaltschaftlichen Hafteröffnung widerrief sie die Siegelung des Mobiltelefons und distanzierte sich von den ihrem Lebenspartner vorgeworfenen Handlungen. Die Aussagen zu der an ihrem Domizil vorgefundenen Hanfindooranlage verweigerte sie nach wie vor.

E. 5.1

Die beschuldigte Person bleibt grundsätzlich in Freiheit (Art. 212 Abs. 1 StPO). Untersuchungshaft ist nur zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und besondere Haftgründe vorliegen (Art. 221 StPO). Die Untersuchungshaft muss überdies verhältnismässig sein (Art. 197 Abs. 1 Bst. c und d StPO) und darf nicht länger dauern als die im Fall einer rechtskräftigen Verurteilung zu erwartende Freiheitsstrafe (Art. 212 Abs. 3 StPO). Das zuständige Gericht ordnet anstelle der Untersuchungshaft eine oder mehrere mildere Massnahmen an, wenn sie den gleichen Zweck wie die Haft erfüllen (Art. 237 Abs. 1 StPO).

E. 5.2

Unbestritten ist, dass der der Strafuntersuchung zugrundeliegende Vorwurf (Art. 19 Abs. 2 Bst. b und evtl. Bst. c BetmG i.V.m. Art. 25 StGB) – unter Vorbehalt der weiteren Voraussetzungen – die Anordnung von Untersuchungshaft rechtfertigt.

E. 6

diesbezüglichen Gesuch um Genehmigung einer technischen Überwachung vgl. Akten ARR 24 12, pag. 12-15; zum entsprechenden Entscheid des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts KZM 23 1523 vom 10. November 2023 vgl. Akten ARR 24 12, pag. 16-18). Ab dem 21. November 2023 wurde auch der auf die Beschwerdeführerin eingelöste Personenwagen Porsche Cayenne, der von F._____ mutmasslich mehrfach für Drogenkurierfahrten verwendet worden sein soll, technisch mittels GPS überwacht (zum diesbezüglichen Gesuch um Genehmigung einer technischen Überwachung vgl. Akten ARR 24 12, pag. 21-23; zum entsprechenden Entscheid des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts KZM 23 1523 vom 10. November 2023 vgl. Akten ARR 24 12, pag. 24-25). Sodann ist bekannt, dass der auf die Beschwerdeführerin eingelöste Porsche Cayenne am 25. Februar 2024 in H._____ (Ortschaft) im Kanton Wallis einer Kontrolle unterzogen worden war, wobei sich I._____ als Lenker desselben ausgewiesen hatte. Anlässlich der Kontrolle wurden in besagtem Wagen 1'080 Gramm Marihuana (brutto) und 620 Gramm Haschisch (brutto) gefunden (Akten ARR 24 12, pag.

26; pag. 48 Z. 897- 899, 923-924 und 930-931). Wie den mündlichen Vorhalten anlässlich der Hafteröffnung vom 21. März 2023 entnommen werden kann, besteht aufgrund der erlangten Erkenntnisse der Verdacht, dass F. _____ als Mitglied einer Bande gewerbsmässigen Handel mit Marihuana betrieben und dadurch einen grossen Umsatz und/oder einen erheblichen Gewinn erzielt hat (Akten ARR 24 12, pag. 68 Z. 62-70). Bei den weiteren involvierten Mitbeschuldigten handelt es sich gemäss den eingereichten Haftakten – nebst I. _____ – um die Ehegatten J. _____ (vgl. Akten ARR 24 12, pag. 8-12; pag. 45 Z. 778-780; pag. 46 Z. 782-793; pag. 47 Z. 882-884; pag. 77). Dass gestützt auf die eingereichten Haftakten gegenüber den genannten Personen ein dringender Tatverdacht der qualifizierten Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz zu bejahen ist, wird von der Beschwerdeführerin zu Recht nicht in Abrede gestellt. Ebenso wenig ist bestritten, dass die Beschwerdeführerin den auf sie eingelösten Porsche Cayenne ihrem Lebenspartner und weiteren Drittpersonen ausgeliehen hat. Die Beschwerdeführerin bestreitet jedoch, um die Aktivitäten ihres Lebenspartners und anderen Beteiligten gewusst und davon Kenntnis gehabt zu haben, dass ihr Fahrzeug für Drogenkurierfahrten verwendet wurde.

E. 6.1

Im Haftprüfungsverfahren geht es nicht darum, den Schuldbeweis zu erbringen, sondern den dringenden Tatverdacht zu belegen. Somit ist bei der Überprüfung des dringenden Tatverdachts keine erschöpfende Abwägung sämtlicher belastender und entlastender Beweise vorzunehmen. Zu prüfen ist vielmehr, ob genügend konkrete Anhaltspunkte für eine Straftat und eine Beteiligung der betroffenen Person daran vorliegen, die Untersuchungsbehörden somit das Bestehen eines dringenden Tatverdachts mit vertretbaren Gründen bejahen durften. Im Haftprüfungsverfahren genügt der Nachweis von konkreten Verdachtsmomenten, wonach das inkriminierte Verhalten mit erheblicher Wahrscheinlichkeit die fraglichen Tatbestandsmerkmale erfüllen könnte. Das Beschleunigungsgebot in Haftsachen lässt keinen Raum für ausgedehnte Beweismassnahmen zu. Zur Frage des dringenden Tatverdachts haben das Haftgericht und die Beschwerdekammer weder ein eigentliches Beweisverfahren durchzuführen noch dem erkennenden Strafgericht vorzugreifen. Vorbehalten bleibt allenfalls die Abnahme eines liquiden Alibibeweises (vgl. zum Ganzen: BGE 143 IV 330 E. 2.1; 143 IV 316 E. 3.1 f.; Urteile des Bundesgerichts 7B_203/2024 vom 11. März 2024 E. 5.1; 7B_69/2024 vom 21. Februar 2024 E. 3.2.1; 1B_120/2023 vom 21. März 2023 E. 2.1, je mit Hinweis). Bei Beginn der Strafuntersuchung sind die Anforderungen an den dringenden Tatverdacht geringer als in späteren Stadien. Im Laufe des Strafverfahrens ist ein immer strengerer Massstab an die Erheblichkeit und Konkretheit des Tatverdachts zu stellen. Nach Durchführung der in Betracht kommenden Untersuchungshandlungen muss eine Verurteilung als wahrscheinlich erscheinen (BGE 143 IV 316 E. 3.2; Urteile des Bundesgerichts 7B_485/2023 vom 11. September 2023 E. 3.3; 1B_282/2023 vom 16. Juni 2023, je mit Hinweisen).

E. 6.2

Mit der Staatsanwaltschaft und der Vorinstanz beruht der dringende Tatverdacht gegenüber der Beschwerdeführerin in erster Linie auf den im Rahmen der mehrmonatigen Observation des Lebenspartners der Beschwerdeführerin, F. _____, und der technischen Überwachung mittels GPS der von ihm verwendeten Personenwagen gemachten Feststellungen. Dass die Staatsanwaltschaft mit dem Haftantrag noch keine entsprechenden

Berichte eingereicht hat und die Beschwerdeführerin bis dato lediglich mit mündlichen Vorhalten konfrontiert wurde, schadet mit der Vorinstanz nicht. So kann als notorisch gelten, dass gerade in umfangreichen (Haft-)Verfahren den beschuldigten Personen neue Erkenntnisse oftmals vorab mündlich vorgehalten werden müssen, weil ein abschliessender schriftlicher Berichtsrapport noch nicht vorliegt (statt vieler: Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 23 163 vom 11. Mai 2023 E. 7.3.3). Hinzu kommt, dass sich der dringende Tatverdacht weiter auch anhand der im Rahmen der Hausdurchsuchung erlangten Erkenntnisse und mit dem Aussageverhalten der Beschwerdeführerin selbst begründen lässt.

E. 6.3

Mit Blick auf die nachstehenden Ausführungen (E. 6.3 ff.) sind die von der Staatsanwaltschaft zur Verfügung gestellten haftrelevanten Akten beim aktuellen Verfahrensstand als ausreichend zu betrachten:

E. 6.3.1

Wie den eingereichten Haftakten entnommen werden kann, wurde im Rahmen der Strafuntersuchung EO 23 4885 gegen den Lebenspartner der Beschwerdeführerin, F._____, am 10. November 2023 eine Observation sowie eine technische Überwachung der von ihm verwendeten Personenwagen mittels GPS angeordnet (zum

E. 6.3.2

Entgegen den Vorbringen der Beschwerdeführerin muss beim aktuellen Ermittlungsstand angenommen werden, dass sie von den strafrechtlich relevanten Handlungen ihres Lebenspartners gewusst hat. So ist zunächst zu berücksichtigen, dass anlässlich der Hausdurchsuchung vom 21. März 2024 in einem Raum am gemeinsamen Domizil der Beschwerdeführerin und F._____, diverser Material zum Betreiben einer Indooranlage – unter anderem drei Growboxen mit insgesamt 68 Töpfen und je ein bis zwei Lüfter an der Decke – gefunden wurde (Akten ARR 24 12, pag. 40 Z. 502-511; pag. 41 Z. 512-523 und 527-530; vgl. auch das Protokoll der Hausdurchsuchung vom 21. März 2024 [handschriftlich erstelltes Verzeichnis Sicherstellung]). Dass die Beschwerdeführerin von der fraglichen – ihren Ausführungen nach inaktiven – Indooranlage Kenntnis hatte, ist unbestritten. Fürderhin wurden im Keller in einer schwarzen Tasche 270.6 und 522.7 Gramm abgepacktes Marihuana sichergestellt (Akten ARR 24 12, pag. 39 Z. 439-440 und 444-445; pag. 60-61; Protokoll der Hausdurchsuchung vom 21. März 2024 [Asservate K1 und K2]). Weitere 1'551.5 Gramm abgepacktes Haschisch und 300 Gramm abgepacktes Marihuana

E. 6.3.3

Des Weiteren muss derzeit davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin sowohl über die Machenschaften ihres Lebenspartners als auch die der Ehegatten J._____ Bescheid wusste. Obschon sie einen regen Kontakt zu weiteren ebenfalls verdächtigten Personen verneinte und vorbrachte, dass wenn überhaupt ein Kontakt bestanden haben sollte, nicht ausgeschlossen werden könne, dass es sich dabei um eine Beziehung «rein freundschaftlicher Natur» gehandelt habe, wirken ihre Einwände vorgeschoben. Die Vorinstanz stellt im angefochtenen Entscheid zutreffend fest, dass die Beschwerdeführerin nicht nur einmalig am 9. Dezember 2023, angeblich zum Einbinden des Olivenbaums (dazu sogleich), sondern auch am 28. Januar 2024, 26. Februar 2024, 28. Februar 2024 und 19. März 2024 Verbindung mit den Ehegatten J._____ und deren

Domizil hatte (Akten ARR 24 12, pag. 26; pag. 46 Z. 796-797; pag. 47 Z. 738-839, 849-850 und 866-867). Soweit die Beschwerdeführerin überhaupt Aussagen zu ihren Besuchen bei den Ehegatten J._____ bzw. an deren Wohnort machte, wirken diese karg, konstruiert und dem Verfahrensstand angepasst. So gab sie – mit den Feststellungen der Polizei zu ihrem Erscheinen bei J._____ am 9. Dezember 2023 konfrontiert – erst schmunzelnd an, sie habe bei ihnen [Anmerkung der Kammer: gemeint sind die Ehegatten J._____] den Olivenbaum eingebunden (Akten ARR 24 12, pag. 46 Z. 796-808). Danach gefragt, ob sie mehr dazu erzählen könne, was sie an diesem Tag bei der

E. 6.3.4

Anders als die Beschwerdeführerin dafürhält, ergeben sich aufgrund der eingereichten Haftakten überdies Hinweise darauf, dass sie sehr wohl darum gewusst hatte oder es zumindest für möglich gehalten haben musste, dass ihr Fahrzeug für Drogenkurierfahrten genutzt wurde. Zum einen muss aufgrund der erwähnten Umstände (E. 6.3.2 und 6.3.3 hiervor) davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin hinsichtlich der Machenschaften ihres Lebenspartners und weiterer Drittpersonen bestens Bescheid wusste. Zum anderen ist bekannt, dass F._____, obwohl er mehrere eigene Fahrzeuge hatte, häufig mit dem Porsche Cayenne der Beschwerdeführerin unterwegs war, weswegen im Übrigen auch die Standortüberwachung mittels GPS zwecks Eruiierung der deliktischen Tätigkeit auf dieses Fahrzeug ausgedehnt wurde (vgl. E. 6.3.1 hiervor). Selbst wenn es nachvollziehbar erscheinen mag, dass die Beschwerdeführerin nicht jedes Mal nachgefragt haben soll, wozu ihr Auto verwendet wurde, musste sie bei dieser Ausgangslage damit rechnen, dass ihr Lebenspartner und/oder andere involvierte Drittpersonen das Fahrzeug unter anderem auch zu Drogenkurierzwecken verwendeten. Unter Berücksichtigung der von der Staatsanwaltschaft oberinstanzlich zusätzlich eingereichten Unterlagen scheint sicher, dass die Beschwerdeführerin spätestens seit sie das Fahrzeug am 6. März 2024 im Wallis abgeholt und anlässlich ihrer Einvernahme (offiziell) davon erfahren hatte, dass in ihrem Fahrzeug Betäubungsmittel gefunden worden waren, damit rechnen musste, dass dieses erneut für Kurierfahrten verwendet würde, wenn

E. 6.4

Der Verteidigung ist zuzustimmen, dass eine psychische Gehilfenschaft im Sinne von Art. 25 StGB nur dann zu bejahen ist, wenn eine affektiv-emotionale Einwirkung auf den Täter besteht bzw. der Haupttäter durch die Gehilfin seelisch in seinem Tatentschluss bestärkt wird, was eine Erleichterung der Durchführung der Straftat zur Folge hat. Ein blosses inneres Billigen oder Dulden, das die Straftat nicht kausal fördert, stellt keine psychische Gehilfenschaft dar (vgl. Urteil des Obergerichts des Kantons Bern SK 21 339 vom 6. April 2023 E. 39.5 mit Verweis auf FORSTER, in: Basler Kommentar Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N. 23 und 25). Sie verkennt jedoch, dass die Staatsanwaltschaft den dringenden Tatverdacht bereits im Haftantrag mit einer physischen bzw. aktiven Gehilfenschaft der Beschwerdeführerin durch Überlassen des Personenwagens begründet hat; dass die Beschwerdeführerin ihren Lebenspartner zusätzlich psychisch unterstützt haben soll, wurde lediglich im Zusammenhang mit der Kollusionsgefahr angeführt (Akten ARR 24 12, pag. 3 und 4). Mit der Staatsanwaltschaft ist im Überlassen des Personenwagens an ihren Lebenspartner und weitere Personen für Drogenkurierfahrten sodann weniger eine psychische, als vielmehr eine physische Gehilfenschaft der Beschwerdeführerin zu erkennen (siehe dazu auch SCHLEGEL/JUCKER: in Orell Füssli Kommentar BetmG, 4. Aufl. 2022, Rz. 148 zu Art. 19 BetmG mit Verweis auf BGE 113 IV 90 E. 2a, seinerseits

mit Verweis auf BGE 106 IV 73 E. 2b). Weiter ist festzuhalten, dass die Vorinstanz der Beschwerdeführerin gerade nicht vorwirft, ihren Lebenspartner durch Überwachen und Kontrollieren des Anbauvorgangs unterstützt zu haben, sondern diese Handlungen lediglich generell als Formen der aktiven physischen Gehilfenschaft nennt. Entgegen den Vorbringen der Beschwerdeführerin verfällt die Vorinstanz auch nicht in Willkür, wenn sie anführt, dass das Zur-Verfügung-Stellen der Wohnung zum Anbau von Betäubungsmitteln einen aktiven Tatbeitrag darstelle. Vielmehr ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung auch das Zur-Verfügung-stellen einer Wohnung für Drogengeschäfte als Form der Gehilfenschaft zu qualifizieren (Urteil des Bundesgerichts 6B_687/2016 vom 12. Juli 2017 E. 1.4.5). Soweit die Beschwerdeführerin zu bedenken gibt, dass die fragliche Wohnung nicht nur dem Hanfanbau gedient habe, sondern tatsächlich bewohnt worden sei, ist daran zu erinnern, dass in einem der vier Zimmer – nebst weiteren Utensilien zum Anbau von Marihuana – drei Growboxen mit insgesamt 68 Töpfen und je ein bis zwei Lüfter an der Decke gefunden wurden, womit sich ein Bewohnen des Raums als eher unwahrscheinlich erweist (E. 6.3.2 hiervor). Zudem ist zu berücksichtigen, dass sich die Beschwerdeführerin gemäss eigenen Angaben nicht nur hälftig am Mietzins, sondern auch hälftig an den Stromkosten beteiligt hat (Akten ARR 24 12, pag. 22 Z.104-106). Der Verteidigung

E. 6.5

Aufgrund des Gesagten wird deutlich, dass auch die Beschwerdekammer den dringenden Tatverdacht der Gehilfenschaft zu Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz beim gegenwärtigen Verfahrensstand als ausreichend erhärtet erachtet. Der dringende Tatverdacht ist demnach zu bejahen. 7. Neben dem dringenden Tatverdacht setzt die Untersuchungshaft einen besonderen Haftgrund insbesondere im Sinn von Art. 221 Abs. 1 Bst. a bis c StPO voraus. Die Vorinstanz begründet die Haftanordnung mit dem Vorliegen von Kollusionsgefahr.

E. 7

wurden in der gemeinsamen Wohnung aufgefunden (Akten ARR 24 12, pag. 37 Z. 321-322; pag. 39 Z. 414-415; pag. 52 und 58; Protokoll der Hausdurchsuchung vom 21. März 2024 [Asservate B1 und J1]). Anders als die Verteidigung suggerieren will, kann mithin nicht davon ausgegangen werden, dass F. _____ die verkaufsfertigen Betäubungsmittel vor der Beschwerdeführerin versteckte. Auf dem Küchentresen wurden alsdann Bargeld in der Höhe von über CHF 2'000.00 (gestückelt in 10er, 20er, 50er und 100er Noten sowie eine 200er Note) sowie diverse Wertgegenstände (drei Goldketten und eine Rolex) aufgefunden (Akten ARR 24 12, pag. 38 Z. 376, 387 und 392; pag. 83 Z. 31-32; Protokoll der Hausdurchsuchung vom 21. März 2024 [Asservate G1, G4 und G5]). Dass die Beschwerdeführerin weder die unüblich gestückelte Bargeldsumme noch die Wertgegenstände mit den Aktivitäten ihres Lebenspartners in Zusammenhang gebracht haben will, wirkt mit der Staatsanwaltschaft wenig lebensnah. Wie die Staatsanwaltschaft anführt, muss der Beschwerdeführerin, welche sich im Übrigen auf Instagram «K. _____» nennt und selbst THC zu konsumieren scheint (Akten ARR 24 12, pag. 31-32 Z. 38; pag. 35 Z. 212-218), bewusst gewesen sein, dass es sich bei der sichergestellten Menge an Marihuana und Haschisch nicht um Betäubungsmittel zum blossen Eigengebrauch handelte, sondern dieses grösstenteils dem Weiterverkauf diene und zu entsprechenden Einnahmen führte. Wie die Staatsanwaltschaft vorbringt, dürften besagte Einnahmen denn auch dazu beigetragen haben, dass sich die 21-jährige Baumschu-

listin monatliche Leasingbeiträge von ca. CHF 400.00 für ihren Porsche Cayenne leisten konnte. Nur am Rande ist festzuhalten, dass auch aufgrund der von der Staatsanwaltschaft oberinstanzlich eingereichten Telefonnotizen von den Anrufen des Vaters der Beschwerdeführerin deutlich wird, dass die Beschwerdeführerin bereits vor ihrer Anhaltung sehr viel mehr gewusst hatte, als sie zugab; so konnte sie sich mit ihrem Vater seither gar nicht mehr unkontrolliert austauschen (vgl. Telefonnotizen Herr D. _____ vom 26. März 2024 und vom 28. März 2024).

E. 7.1

Der besondere Haftgrund der Kollusionsgefahr ist gegeben, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass der Beschuldigte Personen beeinflusst oder auf Beweismittel einwirkt, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen (Art. 221 Abs. 1 Bst. b StPO). Verdunkelung kann nach der bundesgerichtlichen Praxis insbesondere in der Weise erfolgen, dass sich die beschuldigte Person mit Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten ins Einvernehmen setzt oder sie zu wahrheitswidrigen Aussagen veranlasst oder dass sie Spuren und Beweismittel beseitigt. Untersuchungsamt wegen Kollusionsgefahr soll verhindern, dass die beschuldigte Person die wahrheitsgetreue Abklärung des Sachverhalts vereitelt oder gefährdet. Die theoretische Möglichkeit, dass sie kolludieren könnte, genügt indessen nicht, um Untersuchungsamt unter diesem Titel zu rechtfertigen. Es müssen vielmehr konkrete Indizien für die Annahme von Verdunkelungsgefahr sprechen. Das Vorliegen des Haftgrundes ist nach Massgabe der Umstände des jeweiligen Einzelfalles zu prüfen (BGE 137 IV 122 E. 4.2; Urteile des Bundesgerichts 7B_69/2024 vom 21. Februar 2024 E. 3.3.2; 7B_1028/2023 vom 12. Januar 2024 E. 8.1; 7B_417/2023 vom 4. September 2023 E. 3.1 mit Hinweisen). Konkrete Anhaltspunkte für Kollusionsgefahr können sich namentlich aus dem bisherigen Verhalten der beschuldigten Person im Strafprozess, aus ihren persönlichen Merkmalen, aus ihrer Stellung und ihren Tatbeiträgen im Rahmen des untersuchten Sachverhalts sowie aus den persönlichen Beziehungen zwischen ihr und den sie belastenden Personen ergeben. Bei der Frage, ob im konkreten Fall eine massgebliche Beeinträchtigung des Strafverfahrens wegen Verdunkelung droht, ist auch der Art und Bedeutung der von Beeinflussung bedrohten Aussagen bzw. Beweismittel, der Schwere der untersuchten Straftaten sowie dem Stand des Verfahrens Rechnung zu tragen. Je weiter das Strafverfahren vorangeschritten ist und je präziser der Sachverhalt bereits abgeklärt werden konnte, desto höhere Anforderungen sind an den Nachweis von Verdunkelungsgefahr zu stellen (BGE 137 IV 122 E. 4.2; Urteile des Bundesgerichts 7B_69/2024 vom 21. Februar 2024 E. 3.3.2; 7B_1028/2023 vom 12. Januar 2024 E. 8.1; 7B_985/2023 vom 4. Januar 2023 E. 4.2 mit Hinweisen). Fehlende (volumfängliche) Geständigkeit

E. 7.2

Wie das Zwangsmassnahmengericht festhält, liegen konkrete Anhaltspunkte vor, welche den Haftgrund der Kollusionsgefahr zu begründen vermögen:

E. 7.2.1

Auch wenn die Ermittlungen gegen den Lebenspartner der Beschwerdeführerin und die weiteren Mitbeschuldigten schon länger andauern und in diesem Kontext bereits diverse Ermittlungshandlungen (vgl. E. 6.3.1 und 6.3.2 hiervor) vorgenommen wurden, waren mit Blick auf den Verfahrensstand zum Zeitpunkt der Haftanordnung keine allzu hohen Anforderungen an den Nachweis der Verdunkelungsgefahr zu stellen. Wie eingangs

angeführt (E. 6.6 hiervor), besteht der dringende Verdacht, dass die Beschwerdeführerin ihren Lebenspartner sowie weitere Mitbeschuldigte, insbesondere die Ehegatten J._____, bis zu ihrer Verhaftung am 21. März 2024 als Gehilfin beim Anbau und Handel unterstützt hat. Ihre Aussagen sowie die der weiteren Beteiligten sind für das Strafverfahren somit von zentraler Bedeutung. In ihrer oberinstanzlichen Stellungnahme präzisiert die Staatsanwaltschaft nunmehr, dass es sich bei den weiteren im Rahmen der Aktion vom 21. März 2024 angehaltenen Personen um Drogenlieferanten handelt, während bei den Produzenten und den Abnehmern Hausdurchsuchungen und Einvernahmen durchgeführt wurden. Mithin werden im Zuge der weiteren Untersuchung etwaige im Rahmen der Hausdurchsuchungen gesicherte Beweise – namentlich Fingerabdrücke und DNA-Spuren auf Betäubungsmittelverpackungen – auszuwerten und die beteiligten Personen, insbesondere F._____, die Ehegatten J._____ und die Beschwerdeführerin, damit zu konfrontieren sein. Gleich verhält es sich hinsichtlich allfälliger im Rahmen der Auswertungen der Mobiltelefone der Beschwerdeführerin und der weiteren Beteiligten gefundenen Daten. Zu berücksichtigen ist zudem, dass – soweit ersichtlich – noch keine parteiöffentlichen Einvernahmen durchgeführt wurden. Dass die zu erhebenden Personenbeweise besonders kollusionsanfällig sind, darf als notorisch gelten und ist im Übrigen unbestritten.

E. 7.2.2

Wenn die Beschwerdeführerin vorbringt, dass es zufolge ihrer aller Inhaftierung gar nicht möglich sei, mit ihrem Lebenspartner, den Ehegatten J._____ und I._____ zu kolludieren, ist dem entgegenzuhalten, dass die Beschwerdeführerin – in Freiheit entlassen – über Dritte mit den inhaftierten Mitbeschuldigten in Kontakt treten könnte (vgl. dazu auch die Beschlüsse des Obergerichts des Kantons Bern BK 23 218 vom 16. Juni 2023 E. 6.1.2 und BK 23 163 vom 11. Mai 2023 E. 8.3.4). Mit Blick auf die Natur des zu untersuchenden Delikts kann mit der Staatsanwaltschaft auch nicht ausgeschlossen werden, dass noch weitere, teilweise noch unbekannte Personen, sei es als Produzenten, Lieferanten, Händler und Abnehmer, am Betäubungsmittelhandel beteiligt sind. Die Staatsanwaltschaft muss mithin die Möglichkeit haben, allfällige Mittäter sowie Abnehmer oder Lieferanten aufzuspüren, ohne dass sich die Beschwerdeführerin mit ihnen absprechen kann. Es ist der Staatsanwaltschaft daher die nötige Zeit einzuräumen, um ihre Ermittlungsansätze verfolgen zu können (vgl. dazu die Beschlüsse des Obergerichts des Kantons Bern

E. 7.2.3

Der Vorinstanz ist schliesslich beizupflichten, dass die Beschwerdeführerin angesichts der ihr im Falle einer Verurteilung drohenden Strafe – welche selbst im Falle einer Strafmilderung gemäss Art. 25 StGB empfindlich ausfallen könnte – ein erhebliches strafprozessuales und persönliches Interesse daran hat, den Umfang ihres Tatbeitrags möglichst gering zu halten. Hinzu kommt, dass ihr daran gelegen sein dürfte, ihren Lebenspartner zu schützen. Daraus wird deutlich, dass bei einer Freilassung der Beschwerdeführerin nicht nur die theoretische Möglichkeit zur Vornahme von Verdunklungshandlungen, sondern auch die konkrete Gefahr bestünde, dass sie sich mit den Strafverfolgungsbehörden bereits bekannten oder noch unbekannt Personen in Verbindung setzen würde, um sich mit ihnen abzusprechen und sie zu möglichst günstigen Aussagen zu veranlassen. Dies ist umso mehr zu befürchten, als derartige Beeinflussungsversuche auch nach der Rechtsprechung bei dringendem Verdacht auf umfangreichen Drogenhandel gerichtsnotorisch häufig sind (Urteil des Bundesgerichts

1B_164/2020 vom 29. April 2020 E. 2.3).

E. 7.3

Bei dieser Ausgangslage hat das Zwangsmassnahmengericht die Kollusionsgefahr zu Recht bejaht. 8. Die Haft muss überdies verhältnismässig sein. Freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen sind aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen zum gleichen Ziel führen (Art. 212 Abs. 2 Bst. c StPO; BGE 145 IV 503 E. 3.1 [= Pra 109 (2020) Nr. 54]).

E. 8

Familie J. _____ gemacht habe, verweigerte sie sodann die Aussage (Akten ARR 24 12, pag. 46 Z. 810-812). Auch auf Frage, was sich in den braunen Tüten befunden habe, die sie aus dem Toyota C-HR mit dem Kennzeichen BE 830 411 (nachfolgend: Toyota) ausgeladen habe, gab sie keine Antwort (Akten ARR 24 12, pag. 46 Z. 814-815). Erst als sie danach gefragt wurde, was sich in den braunen Tüten befunden habe, die sie wieder in den Toyota eingeladen habe, gab sie an, dass es sich dabei um Jutenrollen gehandelt habe (Akten ARR 24 12, pag. 46 Z. 817-819). Letzteres wirkt schon allein deshalb fragwürdig, weil die Beschwerdeführerin die angeblichen Jutenrollen wohl kaum wieder mitgenommen hätte, wenn sie an diesem Tag tatsächlich den Olivenbaum der Ehegatten J. _____ mit Jute eingebunden hätte. Ferner ist zur berücksichtigen, dass ein weiteres Treffen – wie erwähnt – am 26. Februar 2024 und damit unmittelbar nach der Anhaltung von I. _____ bzw. der Polizeikontrolle vom 25. Februar 2024, anlässlich derer im Fahrzeug der Beschwerdeführerin brutto 1'080 Gramm Marihuana und brutto 620 Gramm Haschisch sichergestellt worden waren, stattfand (Akten ARR 24 12, pag. 26; pag. 48 Z. 897-899, 923-924 und 930-931; vgl. auch Antrags- und Ermittlungsbericht der Kantonspolizei Bern vom 2. April 2024, S. 2). Dass die Staatsanwaltschaft diesbezüglich von einer «Krisenbesprechung» spricht, erscheint entgegen der Verteidigung nachvollziehbar. Soweit die Beschwerdeführerin vorbringt, dass das «angeblich konspirative» Treffen nur zwischen ihrem Lebenspartner und den Ehegatten J. _____ stattgefunden habe, präsentiert sie kein plausibles Alternativszenario, weshalb davon ausgegangen werden muss, dass es sich auch hierbei bloss um eine Schutzbehauptung handelt. Daneben ist anzumerken, dass oberinstanzlich zu Recht nicht mehr vorgebracht wird, die Beschwerdeführerin habe sich anlässlich des über eineinhalbstündigen Treffens vergewissern wollen, dass der Olivenbaum gut eingebunden sei (vgl. Akten ARR 24 12, pag. 86).

E. 8.1

Gemäss Art. 31 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) und Art. 5 Ziff. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) hat eine in strafprozessualer Haft gehaltene Person überdies Anspruch darauf, innerhalb einer angemessenen Frist richterlich abgeurteilt oder während des Strafverfahrens aus der Haft entlassen zu wer-

E. 8.2

Die Beschwerdeführerin befindet sich seit dem 21. März 2024 in Haft. Im Raum steht aktuell der Vorwurf der Gehilfenschaft zu qualifizierten Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz. Gemäss Art. 19 Abs. 2 BetmG werden qualifizierte Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz im Verurteilungsfall mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft. Gehilfen können gemäss Art. 25 StGB milder bestraft werden. Die Höhe der im Verurteilungsfall zu erwartenden Strafe lässt sich im aktuellen

Zeitpunkt indes noch nicht abschätzen. Jedenfalls ergeben sich mit Blick auf die Vorwürfe und den Stand des Verfahrens keine Anhaltspunkte dafür, dass mit der Anordnung der Untersuchungshaft von drei Monaten bereits Überhaft besteht. Anders als die Beschwerdeführerin vorbringt, erscheint die Dauer der Untersuchungshaft auch angesichts der noch anstehenden Ermittlungshandlungen, namentlich die Auswertung der Sicherstellungen und der Mobiltelefone resp. die sich daraus ergebenden Ermittlungshandlungen und Einvernahmen mit bereits bekannten und noch zu ermittelnden Beteiligten, nicht übermässig. Eine Kürzung der Haftdauer, wie eventualiter beantragt auf einen Monat, ist daher auch unter diesem Aspekt nicht angezeigt. Dies ändert aber nichts daran, dass das Vorliegen von Kollusionsgefahr laufend unter Berücksichtigung der Ermittlungsergebnisse und des Verfahrensstandes zu überprüfen ist.

E. 8.3

Mildere Ersatzmassnahmen nach Art. 237 StPO macht die Beschwerdeführerin zu Recht nicht geltend. Wie das Zwangsmassnahmengericht vermag auch die Beschwerdekammer keine milderen Ersatzmassnahmen zu erkennen, welche die Kollusionsgefahr hinreichend zu bannen vermöchten. Auflagen zum Aufenthaltsort in der Form der Eingrenzung («Hausarrest») oder eines Kontaktverbos sind in Anbetracht der zahlreichen Kommunikationsmöglichkeiten nicht geeignet, die Kollusionsgefahr wirksam zu bannen. Die Einhaltung dieser Ersatzmassnahmen ist auch nicht zuverlässig überprüfbar. Beeinflussungsversuche lassen sich daher durch solche Ersatzmassnahmen nicht wirksam verhindern.

E. 8.4

Die Untersuchungshaft erweist sich damit auch als verhältnismässig. 9. Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens sind die Verfahrenskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht legen die Entschädigung der amtlichen Verteidigung für ihre Aufwendungen im Beschwerdeverfahren am Ende des Verfahrens fest (Art. 135 Abs. 2 StPO).

E. 9

sie es ihrem Lebenspartner oder Dritten überlässt (vgl. Protokoll der delegierten Einvernahme der Beschwerdeführerin durch die Kantonspolizei Wallis vom 6. März 2024, S. 3 F 17; S. 4 F 28-34 inkl. Beilagen 2-6; vgl. auch Antrags- und Ermittlungsbericht der Kantonspolizei Bern vom 2. April 2024, S. 3). Indem sie den Porsche Cayenne ihrem Lebenspartner weiterhin überlassen hatte, nahm sie die Verwendung ihres Fahrzeugs für rechtswidrige Handlungen auch fortan in Kauf. Dabei ist festzuhalten, dass ihr Lebenspartner tatsächlich noch weitere Fahrten im Zusammenhang mit dem Drogenanbau und Drogenhandel sowie den Ehegatten J. _____ absolviert haben soll (vgl. Antrags- und Ermittlungsbericht der Kantonspolizei Bern vom 2. April 2024, S. 3 und 4).

E. 10

kann daher nicht gefolgt werden, wenn sie vorbringt, den haftrelevanten Akten könnten keinerlei Hinweise auf eine über ein blosses Dulden der Indooranlage in der gemeinsamen Wohnung hinausgehende Beteiligung der Beschwerdeführerin entnommen werden. Vielmehr ist auch insoweit von einem aktiven Unterstützen auszugehen. Ob sich die Beschwerdeführerin – zum Beispiel durch das Begleiten ihres Lebenspartners zu den Treffen mit den Ehegatten J. _____ – zusätzlich der psychischen Gehilfenschaft schuldig gemacht haben könnte, kann derzeit offengelassen werden. So oder anders werden

Art und Umfang der Tatbeteiligung der Beschwerdeführerin weiter abzuklären sein.

E. 11

kann bei der Beurteilung der Kollusionsgefahr eine Rolle spielen, auch wenn sie, für sich allein genommen, eine solche nicht zu begründen vermag. Dies steht nicht im Widerspruch zum Aussageverweigerungsrecht (Urteile des Bundesgerichts 7B_69/2024 vom 21. Februar 2024 E. 3.3.2; 7B_474/2023 vom 6. September 2023 E. 4.2.1 f. mit Hinweisen).

E. 12

BK 23 163 vom 11. Mai 2023 E. 8.3.1 und BK 23 164 vom 25. Mai 2023 E. 4.3, beide mit Verweis auf das Urteil des Bundesgerichts 1B_380/2019 vom 21. August 2019 E. 3.4 mit Hinweis). Obschon die Staatsanwaltschaft im Beschwerdeverfahren nicht näher darlegt, gestützt worauf sie davon ausgeht, dass die Beschwerdeführerin ein Bindeglied zwischen Abnehmern und Produzenten sein soll bzw. um welche Personen es sich dabei handelt, muss davon ausgegangen werden, dass es für die Beschwerdeführerin ein Leichtes wäre, mit noch zu ermittelnden und zu befragenden Personen in Kontakt zu treten und Absprachen zu treffen. So erweist es sich bei der vorliegenden Ausgangslage als genügend plausibel, dass die Beschwerdeführerin auch noch weitere involvierte Personen persönlich oder vom Hörensagen kennt. Weiter muss aufgrund des bisherigen Aussageverhaltens der Beschwerdeführerin von einer gewissen Kollusionsneigung ihrerseits ausgegangen werden. Zwar kann der Beschwerdeführerin nicht zum Vorwurf gemacht werden, dass sie überwiegend von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht hat. Wie bereits im Zusammenhang mit dem dringenden Tatverdacht beispielhaft dargelegt (E. 6.3.2 und 6.3.3 hiervor), wirken die wenigen von ihr gemachten Aussagen aber taktisch motiviert, konstruiert und vorgeschoben, was auf eine Kollusionsneigung hindeutet. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Beschwerdeführerin die Siegelung ihres Mobiltelefons anlässlich der Hafteröffnungseinvernahme widerrufen hat.

E. 13

den. Eine übermässige Haftdauer stellt eine unverhältnismässige Beschränkung dieses Grundrechts dar. Sie liegt dann vor, wenn die Haft die mutmassliche Dauer der zu erwartenden freiheitsentziehenden Sanktion übersteigt (vgl. auch Art. 212 Abs. 3 StPO). Bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit der Haftdauer ist namentlich der Schwere der untersuchten Straftaten Rechnung zu tragen. Der Richter darf die Haft nur so lange erstrecken, als sie nicht in grosse zeitliche Nähe der (im Fall einer rechtskräftigen Verurteilung) konkret zu erwartenden Dauer der freiheitsentziehenden Sanktion rückt (BGE 143 IV 168 E. 5.1).

E. 14

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.